

Änderungsanträge

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Landesentwicklung und Wohnen
– Drucksache 17/5635**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/5422**

Gesetz zur Digitalisierung baurechtlicher Verfahren

1. Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5422 – wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:

7. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a

Typengenehmigung

(1) Für bauliche Anlagen, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, wird auf Antrag durch die oberste Bauaufsichtsbehörde eine Typengenehmigung erteilt, wenn die baulichen Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen den Anforderungen nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entsprechen. Eine Typengenehmigung kann auch für bauliche Anlagen erteilt werden, die in unterschiedlicher Ausführung, aber nach einem bestimmten System und aus bestimmten Bauteilen an mehreren Stellen errichtet werden sollen; in der Typengenehmigung ist die zulässige Veränderbarkeit festzulegen. Für Fliegende Bauten wird eine Typengenehmigung nicht erteilt.

(2) Die Typengenehmigung gilt fünf Jahre. Die Frist kann auf Antrag jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden; § 62 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Typengenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Baden-Württemberg.

(4) Eine Typengenehmigung entbindet nicht von der Verpflichtung, ein bauaufsichtliches Verfahren durchzuführen. Die in der Typengenehmigung unterschiedenen Fragen sind von der Bauaufsichtsbehörde nicht mehr zu prüfen.“

2. Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden die Nummern 8 bis 15.

7.11.2023

Dr. Rülke, Haag, Dr. Schweickert, Dr. Jung
und Fraktion

Begründung

Die Bundesbauministerkonferenz hat am 22. Februar 2019 die Aufnahme der Typengenehmigung Musterbauordnung der Länder beschlossen. In Baden-Württemberg wurde die Typengenehmigung mit einer Novelle der LBO im Jahr 1995 gestrichen. Mittlerweile haben abseits Baden-Württembergs bis auf die Länder Bremen, Saarland und Berlin alle Länder die Typengenehmigung wieder in ihre Bauordnungen aufgenommen. Um serielles Bauen zu vereinfachen und die Bauwirtschaft zu entlasten, ist es geboten, die Typengenehmigung schnellstmöglich wieder in die LBO aufzunehmen. Auch die Ministerin für Landesentwicklung und Wohnen hat bereits angekündigt, dass die Typengenehmigung wieder Teil der LBO werden soll. Auch die Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 hat noch einmal bekräftigt, dass die Typengenehmigung in den Ländern eingeführt werden soll. Da die Typengenehmigung in dem vorliegenden Gesetzesentwurf der Landesregierung fehlt, gibt der Änderungsantrag die Möglichkeit, diese schnellstmöglich wieder einzuführen.

2. Änderungsantrag der Fraktion der AfD

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 3 wird aufgehoben. Die Nummern 4 bis 14 werden die Nummern 3 bis 13.

8.11.2023

Baron
und Fraktion

Begründung

Die Begrenzung der Angrenzerbenachrichtigung ist ein weitgehender Einschnitt in die Rechte und Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger. Sie trägt nicht zur Beschleunigung der Bauvorhaben bei, sondern ist im Gegenteil dazu geeignet, diese in die Länge zu ziehen.

Die Angrenzerbenachrichtigung hat in Baden-Württemberg eine lange Tradition und ist im Rechtsdenken der Bevölkerung verwurzelt. Sie erfüllt zudem die behördliche Pflicht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die Angrenzerbenachrichtigung auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften des öffentlichen Baurechts zu reduzieren, ist für die Zielsetzung der Beschleunigung baurechtlicher Verfahren kontraproduktiv und führt zu erheblichen Risiken bei den Bauherren sowie zusätzlichen Verfahren. Es ist für den Bürger nicht akzeptabel, vom Beginn der Bauvorhaben überrascht zu werden oder von den Baurechtsbehörden vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, indem sie lediglich über bereits genehmigte Bauvorhaben informiert werden.

Ohne die bisherige Benachrichtigung erhält der Angrenzer gerade mit Beginn des Verwaltungsverfahrens keine Kenntnis von dem Bauvorhaben. Er wird mögliche Bedenken daher oft nicht rechtzeitig äußern können. Den Bauherren und den Baurechtsbehörden wird die Möglichkeit genommen, Bedenken zu prüfen und zur Vermeidung von rechtswidrigen Baugenehmigungen den Bauantrag gemeinsam weiterzuentwickeln. Angrenzer werden künftig entweder durch die Bekanntgabe der Baugenehmigung oder den Baubeginn mit dem Bauvorhaben konfrontiert und werden bei begründeten Einwendungen öfter als bisher vorsorglich Rechtsbehelfe einlegen und Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen.